

Beilage: Detaillierte Bemerkungen

Vernehmlassung zur Änderung des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes, des Zivildienstgesetzes und des Militärgesetzes

Zu Artikel 9 Absatz 2 BZG

Absatz 2 ist wie folgt zu ergänzen:

2 ...Zur Sicherstellung des effizienten Betriebs des Systems kann es bestimmte Aufgaben gegen kostendeckende Entschädigung den Kantonen übertragen und sie zur Zusammenarbeit verpflichten. Der Bundesrat legt die Aufgaben fest und regelt die Einzelheiten.

Zudem ist die Frage des Eigentums an den Sirenen zu regeln.

Begründung: Vgl. dazu den Haupttext des vorliegenden Schreibens. Zudem darf bei der Beurteilung der bei den Kantonen entstehenden Kosten keinesfalls von der Situation vor der letzten BZG-Revision und während der Übergangsfrist ausgegangen werden. Es ist als Grundlage das heute geltende Gesetz nach Ablauf der dort festgelegten Übergangsfrist heranzuziehen. Dort sind die Kantone nicht mehr verpflichtet, die personellen Ressourcen bereitzustellen. Auch die beschränkten Budgetmittel des BABS können nicht als Begründung herangezogen werden. Vielmehr sind dem BABS die zur Erfüllung seiner Zuständigkeiten erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

Auch nach der vorliegenden Revision verbleibt die Zuständigkeit für die Sirenen beim Bund, was die der Kanton Solothurn begrüsst. Ungeklärt ist nach wie vor die Frage des Eigentums an den Sirenen. Gemäss unserer Auffassung verbleibt das Eigentum beim Bund, da die Kantone nicht für die Sirenen zuständig sind, sondern bloss bestimmte Aufgaben im Auftrag des Bundes übernehmen. Im Erläuternden Bericht (Seite 17) werden die Kantone diesbezüglich mit einer Generalunternehmung verglichen. Daraus folgt, dass die Kantone bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben im Namen resp. in Vertretung des Bundes und nicht in ihrem eigenen Namen handeln. Dies betrifft beispielsweise den Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen. Sollte dies anders beabsichtigt sein, sind entsprechende Regelungen mit den Kantonen abzusprechen und in die Vorlage aufzunehmen.

Zu Artikel 9 Absatz 3 bis BZG

Ein neuer Absatz 3bis ist zu ergänzen:

3bis Es unterstützt die Kantone beim Aufbau und Betrieb von Notfalltreffpunkten.

Begründung: Es entspricht einem wiederholt vorgebrachten Anliegen der Kantone, dass das BABS im Bereich der Notfalltreffpunkte eine stärkere koordinierende Rolle und insbesondere die heute von einer externen Firma betriebene Webseite www.notfalltreffpunkte.ch übernimmt. Gemäss BABS fehlt dafür heute eine entsprechende Grundlage. Wir beantragen daher, diese Grundlage der vorliegenden Gesetzesrevision zu schaffen. Auf Verordnungsebene ist die Möglichkeit zum Betrieb der erwähnten Webseite zu verankern.

Zu Artikel 9 Absatz 5 BZG

Sinn unklar.

Begründung: Es dürfte nicht einfach sein, die Sirenen, die ebenfalls von dieser Bestimmung erfasst werden, beispielsweise für gehörlose Menschen zugänglich zu machen.

Zu Artikel 24 Absatz 1bis BZG

Der Absatz ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Er gewährt den Kantonen kostendeckende Abgeltungen für die Aufgaben, die ihnen nach Artikel 9 Absatz 2 übertragen werden. Der Bundesrat kann für bestimmte Aufgaben kostendeckende Pauschalen festlegen.

Begründung: vgl. den Haupttext des vorliegenden Schreibens sowie die Begründung zum Antrag zu Artikel 9 Absatz 2 BZG. Die Höhe der Abgeltung muss sämtliche den Kantonen entstehende Kosten abdecken, inkl. Personalkosten. Die vorgesehene jährliche Vergütung von 450 Franken pro Sirene, die der Bund den Kantonen bezahlen will, ist bei weitem nicht kostendeckend, was eine entsprechende Erhebung bei den Kantonen gezeigt hat. Der Kanton Solothurn fordert daher, dass die jährliche Vergütung kostendeckend ausfällt, die Personalkosten ebenfalls umfasst und sich im Minimum auf 800 Franken pro Sirene beläuft. Die kostendeckende Entschädigung (inkl. Personalkosten) der Kantone ist im Erläuternden Bericht festzuhalten. Im Bericht ist zu korrigieren, dass die dafür eingesetzten Personalkosten der Kantone durch diese Pauschale abgegolten werden. Die Fragen der Alarmierung bzw. der Sirenen sind in der Verordnung möglichst rasch, spätestens per 1. Januar 2025 zu regeln.

Zu Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG

Absatz 2 Buchstabe a ist wie folgt anzupassen:

2 Nicht schutzdienstpflichtig ist, wer:

- a. ~~militär- oder zivildienstpflichtig~~ ist;

Im Erläuternden Bericht ist der Wortlaut entsprechend anzupassen (nicht Zivildienstpflicht, sondern Militärdienstpflicht).

Begründung: In der Bundesverfassung (BV) sind nur die Militärdienstpflicht (Artikel 59 BV) und die Schutzdienstpflicht (Artikel 61 BV), nicht jedoch eine Zivildienstpflicht verankert. Mit dem Leisten von Zivildienst erfüllen Zivildienstleistende ihre Militärdienstpflicht, vgl. auch im Erläuternden Bericht auf Seite 29 (unten): "Bei diesem [dem zivilen Ersatzdienst] handelt es sich nicht um eine selbständige Dienstpflicht wie die Schutzdienstpflicht, sondern um eine andere Erfüllungsart der Grundpflicht, Militärdienst zu leisten [...]." Entsprechend ist vom Begriff "Zivildienstpflicht" abzusehen.

Zu Artikel 31 Absatz 2 BZG

Die Formulierung ist wie folgt anzupassen:

2 Sie dauert, bis 245 Diensttage geleistet sind und endet spätestens maximal nach vierzehn Jahren oder 245 geleistete Diensttage, bis und mit dem 36. Altersjahr. Es besteht kein Anspruch darauf, 245 Diensttage oder mehr als die jährliche Mindestdauer zu leisten.

Begründung: Aus dem Text geht nicht klar genug hervor, dass die Dienstpflicht erfüllt ist, wenn bloss ein Kriterium erfüllt ist. Das "oder" könnte auch als Auswahl angesehen werden, welches Kriterium für die Beendigung der Dienstpflicht herangezogen werden kann. So könnte die Bestimmung so verstanden werden, dass zum Beispiel auch wenn die 14 Jahre abgelaufen sind, jedoch noch nicht 245 Diensttage geleistet wurden, die Dienstpflicht andauert, weil ja "oder" steht. Zudem ist die Altersbegrenzung mit einzubeziehen.

Zu Artikel 31 Absatz 4 BZG

Im dritten Abschnitt der Erläuterungen zu Artikel 31 wird erwähnt, dass Absatz 4 "entsprechend angepasst" wird. Gemäss Synopse wird Absatz 4 jedoch aufgehoben. Wir bitten Sie, dies zu präzisieren.

Zu Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe b BZG

Absatz 1 Buchstabe b ist wie folgt anzupassen:

1 Folgende Personen können freiwillig Schutzdienst leisten:

b. Männer die nicht mehr militär-~~oder zivil~~ dienstpflchtig sind;

Begründung: Vgl. Artikel 29 Absatz 2 Buchstabe a BZG.

Zu Artikel 34 Absatz 1bis BZG

In den Erläuterungen zu Artikel 34 wird erwähnt, dass die Bestimmung inhaltlich nicht verändert werde. Dies ist nicht korrekt. Die Reduktion des Alters aufgrund der 14 statt 12 Jahre dauernden Schutzdienstpflicht stellt eine inhaltliche Änderung dar, die zu erwähnen ist.

Zu Artikel 36 Absatz 1 BZG

Die Festlegung der Unterbestände der Schutzdienstleistenden soll nicht pro ZSO und pro Jahr erfolgen, dies verursacht einen zu grossen administrativen Aufwand und ermöglicht keine Kontinuität bei der Zuteilung von Zivis über eine gewisse Zeitspanne. Besser wäre ein System, das den Kanton über mehrere Jahre (z. B. 3-5 Jahre) betrachtet.

Begründung: Vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Artikel 36 Absatz 2 BZG

Im Erläuternden Bericht ist zu beschreiben, wer den Sollbestand definiert und wie dieser definiert wird. Es stellt sich zudem die Frage, wie verhindert wird, dass eine ZSO einen Unterbestand dadurch erzeugt, dass sie einen hohen Soll-Bestand definiert und bei den Rekrutierungsoffizieren des Zivilschutzes zu viele neue Schutzdienstleistende anfordert. Darüber hinaus ist festzuhalten, dass der Soll-Bestand pro Funktion betrachtet wird und nicht einzig der Soll-Bestand einer ganzen Organisation.

Begründung: Vgl. den Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Es besteht die Möglichkeit, dass einzig in einzelnen Funktionen ein Unterbestand vorliegt (z. B. Koch), während andere Funktionen einen Überbestand aufweisen. Aufgrund den speziellen Anforderungen können Unterbestände in einzelnen Funktionen nicht organisationsintern kompensiert werden (so kann etwa ein Pionier kaum als Koch eingesetzt werden). Daher muss es möglich sein, Zivildienstleistende auch bei einem Unterbestand in einzelnen Funktionen einzusetzen.

Zu Artikel 36 Absatz 3 BZG

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung ist zu klären, wie lange die Zivildienstleistenden einer ZSO zur Verfügung stehen.

Begründung: Weder im Gesetzestext noch im Erläuternden Bericht wird diese Dauer festgelegt. Stehen die Zivildienstleistenden zur Verfügung, bis sie 80 Tage geleistet haben, oder bis die ZSO den Soll-Bestand wieder durch Angehörige des Zivilschutzes auffüllen kann?

Zu Artikel 36 Absatz 5 BZG

Sämtliche Rechte und Pflichten der Schutzdienstleistenden (z. B. Strafbestimmungen), müssen auch für die in einer ZSO eingesetzten Zivildienstleistenden Anwendung finden.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Den ZSO ist nicht zuzumuten, zwei Kategorien von Dienstleistenden zu berücksichtigen.

Zu Artikel 36 Absatz 6 BZG

Bei der Präzisierung der Kriterien, nach denen die Zivildienstleistenden für den Einsatz in einer ZSO ausgewählt werden, sind in erster Linie Wohnort, Fähigkeiten und Ausbildung der Zivildienstleistenden und der Bedarf der betroffenen ZSO zu berücksichtigen.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme. Die Anwendung dieser Kriterien vereinfacht die Umsetzung der aufgeführten Massnahmen; sie entsprechen den im Zivilschutz angewandten Gepflogenheiten.

Zu Artikel 46 Buchstabe a

Dieser Artikel muss überarbeitet werden, Die ZSO muss die Zivis im PISA erfassen können und die Dienstanzeigen und Aufgebote direkt den Zivildienstleistenden zustellen können.

Zu Artikel 54 Absatz 5 BZG

Es ist zu ergänzen:

Es regelt die Inhalte der Zivilschutzausbildung in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen.

Begründung: das BABS muss die Inhalte der Zivilschutzausbildung gemeinsam mit den hauptsächlich Betroffenen erarbeiten bzw. regeln: den Kantonen.

Zu Artikel 49 Absatz 1 BZG

Es ist zu klären, wann Zivildienstleistende die Grundausbildung absolvieren müssen.

Begründung: Eine Person, die Zivildienst leistet, wird nicht für den Zivilschutz rekrutiert und dadurch auch nicht von der Bestimmung in Absatz 1 erfasst.

Zu Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d und Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c BZG

Die Aufhebung von Artikel 76 Absatz 1 Buchstabe d wird abgelehnt. Stattdessen wird folgender Wortlaut beantragt:

- 1 Der Bund ist zuständig für die Beschaffung:
 - d. Der persönlichen Ausrüstung und des Einsatzmaterials der Schutzdienstpflichtigen.

Ebenso wird die Aufhebung von Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d abgelehnt und stattdessen folgender Wortlaut beantragt:

- 1 Der Bund trägt die Kosten für:
 - d. Das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen;

Daraus ergibt sich die Aufhebung von Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe c:

- 1 Die Kantone tragen diejenigen Kosten, die nach Artikel 91 nicht der Bund trägt, insbesondere die Kosten für:

~~c. das Einsatzmaterial und die persönliche Ausrüstung der Schutzdienstpflichtigen sowie die dem Bund für die Beschaffung nach Artikel 76 Absatz 2 anfallenden Kosten.~~ Aufgehoben.

Begründung: Vgl. Haupttext der vorliegenden Stellungnahme.

Zu Art 93 Absatz 5 neu

Die Daten nach Absatz 3 sind über eine sichere elektronische Schnittstelle zur Verfügung zu stellen.

Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme (MIG)

Antrag zu Artikel 13 MIG

Artikel 13 Buchstabe n ist wie folgt zu korrigieren:

n. Nachführen der Dienstage, die zivildienstpflichtige Personen welche in einer Zivilschutzorganisation Dienst leisten.

Antrag zu Artikel 14 MIG

Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe c ist wie folgt zu ergänzen und anzupassen:

2 Das PISA enthält folgende Daten der zivildienstleistenden ~~pfl~~ **pflichtigen** Personen:

c. bei einer Einteilung in eine Zivilschutzorganisation:

1. Daten über die Zuteilung der Grundfunktion, die Funktion und den Grad;
2. Daten über die Zuweisung und Einteilung;
3. Daten über Dienstvormerke und Dienstleistungen (inkl. Ausbildungen).

Begründung: Eine Erfassung der Ausbildungsdienstleistungen der Zivildienstleistenden im PISA ist für eine vollständige Kontrollführung zwingend erforderlich. Der Zivilschutz benötigt sämtliche Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Postleitzahl, Ort, Mail, Mobile usw., sonst können wir die Zivis im PISA ZS nicht bewirtschaften.

Anträge zum Bundesgesetz über den zivilen Ersatzdienst (ZDG)

Allgemein

Es ist zu erläutern, ob Zivildienstleistende auch nach der Rekrutierung in eine ZSO eingeteilt werden können.

Begründung: Im Erläuternden Bericht zu Artikel 9 wird erwähnt, dass die geeignete Funktion mit entsprechender Einteilung durch den Rekrutierungsoffizier zu beurteilen sei. Es ist unseres Erachtens nicht klar, ob das bedeutet, dass Zivildienstleistende nachträglich, d. h. nach der Rekrutierung, nicht mehr in eine ZSO eingeteilt werden können. Auch in den Erläuterungen zu Artikel 18 findet sich kein Hinweis darauf, ob ein Zivildienstleistender nach dem Zulassungsentscheid noch einer ZSO zugewiesen werden kann.

Zu Artikel 8 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen, dass im Erläuternden Bericht bei den Ausführungen zu den entsprechenden Artikeln des BZG ebenfalls erwähnt wird, dass Zivildienstleistende maximal 80 Dienstage in einer ZSO leisten können; es sei denn, sie würden eine Kaderfunktion übernehmen.

Zu Artikel 9 ZDG

Wir regen an, die Formulierung im Vortrag zu Absatz 2 wie folgt anzupassen:

[...] Wer ein Gesuch um Zulassung zum Zivildienst stellt, ~~wird~~ weiss um diese Pflicht ~~wissen~~.

Begründung: Vermutungen sind in diesem Zusammenhang nicht angebracht.

Zu Artikel 22 Absatz 2ter ZDG

Artikel 22 Absatz 2ter ist wie folgt zu ergänzen:

2ter [...] Die Vollzugsstelle bestätigt das kantonale Aufgebot nachträglich schriftlich.

Begründung: Bei Grossereignissen, Katastrophen, Notlagen und bewaffneten Konflikten bleibt keine Zeit, um eine vorgängige Bewilligung der Vollzugsstelle für das kantonale Aufgebot einzuholen.

Artikel 22 Absatz 2bis – 3 ist anzupassen.

Begründung: Das Vorgehen ist administrativ aufwendig und kompliziert; es muss überarbeitet werden. Nach der Zuteilung zum Zivilschutz erfolgt die Dienstanzeige und das Aufgebot durch die Zivilschutzorganisation.

Zu Artikel 44 Absatz 2 ZDG

Wir beantragen die Streichung des Artikels

Begründung: Eine solche aufwändige Inspektion ist nicht erforderlich.

Zu Artikel 46 Absatz 1bis ZDG

Absatz 1bis ist wie folgt zu ergänzen:

1bis Von Institutionen des Bundes, Führungsorganen der Kantone und von Zivilschutzorganisationen wird keine Angabe erhoben.

Begründung: Die Institutionen des Bundes und der Kantone sind gleich zu behandeln.

Zu Artikel 65 Absatz 2 ZDG

Im Erläuternden Bericht sind die Konsequenzen zu klären, wenn Aufgeboten zu Einsätzen zur Bewältigung von Katastrophen und Notlagen oder Ausbildungsdiensten in den Zivilschutzorganisationen keine Folge geleistet werden.

Begründung: Es ist zu regeln, wer das Strafverfahren führt, das Bundesamt für Zivildienst (ZIVI) oder die ZSO. Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Artikel 36 Absatz 5 BZG.

Anträge zum Erläuternden Bericht

Hinweise im Bereich der Sirenen

Im Erläuternden Bericht fehlen Hinweise auf den Ursprung der Aufnahme der Delegationsmöglichkeit im Bereich der Sirenen an die Kantone.

1. Müsste in der "Übersicht" darauf hingewiesen werden, dass mit der Vorlage auch die Möglichkeit geschaffen wird, die Zuständigkeit für den Betrieb und den Unterhalt der Sirenen mittels einer Delegationsmöglichkeit wieder an die Kantone zurückzugeben.
2. Fehlt im Kapitel "Ausgangslage" ein Abschnitt zu den Sirenen.
3. Müsste im Kapitel "Inhalt der Vorlage" stärker darauf hingewiesen werden, dass die Kantone bereits bei der letzten Revision des BZG darauf hingewiesen hatten, dass die Ausführung durch den Bund teurer und aufwändiger sein wird, als die Aufgabenübertragung an die Kantone.
4. Im Kapitel 3.1 "Die beantragte Neuregelung", "weitere Änderungen", wird die Änderung im Bereich Alarmierung in einem Satz angesprochen. Der Möglichkeit einer Delegation von Bundesaufgaben an die Kantone ist auch im Erläuternden Bericht mehr Gewicht beizumessen.
5. In den Erläuterungen zu Artikel 9 in Kapitel 4 ist zu ergänzen, dass die Übernahme der Aufgaben im Bereich der Sirenen durch den Bund entgegen den Beteuerungen des Bundes und entsprechend der Befürchtungen der Kantone in der Praxis zu grösseren Problemen und insbesondere auch höheren Kosten führen würde.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Um zu verdeutlichen, dass es sich vorliegend um mittelfristig wirksame Massnahmen handelt ist der erste Absatz des Unterabschnitts "Dienstpflichtsystem" mit dem Hinweis zu ergänzen, dass nur mit einer Anpassung der Verfassung etwas an der Militärdienstpflicht für Männer und der freiwilligen Dienstleistung von Frauen und Auslandschweizern verändert werden kann.

Zum Kapitel "Ausgangslage"

Zu Beginn des zweiten Abschnittes im Kapitel "Ausgangslage" ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst ein Ersatzdienst ist, der keinen Sollbestand kennen darf, da mögliche Zuweisungen beziehungsweise Übertritte zum Zivildienst weder planbar sind, noch einer Zielgrösse geschuldet sein dürfen.

Zum Kapitel 1.1 "Handlungsbedarf und Ziele"

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes sind neben den kantonalen auch die kommunalen Leistungsaufträge zu erwähnen:

In solchen Fällen müssen genügend Schutzdienstpflichtige bereitstehen, um zusätzliche kurzfristige Ereignisse, kantonale und kommunale Leistungsaufträge und interkantonale Hilfeleistungen abdecken zu können.

Unterabschnitt "Zivildienst"

Am Ende des ersten Absatzes ist darauf hinzuweisen, dass der Zivildienst, im Gegensatz zum Zivilschutz, weder über entsprechende Führungsstrukturen, noch über die notwendige Ausrüstung und Ausbildung verfügt, was einen Einsatz bei der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen und bei der Regeneration nach solchen Ereignissen stark erschwert.

Im zweiten Absatz dieses Unterabschnittes regen zudem wir folgende Ergänzung an:

[...] Nach der Einführung des Tatbeweises anstelle der Zulassungskommission (sogenannte "Gewissensprüfung") per 1. April 2009 nahm die Anzahl Zulassungen zunächst markant zu und hat sich nach einem vorübergehenden leichten Rückgang bei Sie hat sich in den letzten Jahren bei jährlich rund 6'000 Personen eingependelt.

Zum Kapitel 3.2 "Abstimmung von Aufgaben und Finanzen" sowie zu den Erläuterungen zu Artikel 9 BZG in Kapitel 4

Mit der Revision soll dem Bund die Möglichkeit gegeben werden, die Zuständigkeit für die Sirenen gegen Entschädigung an die Kantone zu übertragen. Die Pauschale für Betrieb, Wartung und Reparatur der Sirenen wird auf 450 Franken pro Sirene festgelegt. Gemäss Erläuterndem Bericht werden Personalkosten nicht abgegolten, da diese in der Zuständigkeit der Kantone liegen. Diese Aussage ist nicht korrekt. Mit Ausnahme des Sirenentests kommen den Kantonen keine Zuständigkeiten im Bereich der Sirenen zu. Die Möglichkeit der Übertragung der vorliegenden Aufgaben ist (wieder) neu, weshalb die Kantone kostendeckend zu entschädigen sind, auch für den personellen Aufwand. Damit muss die Entschädigung auf mindestens 800 Franken pro Sirene festgelegt werden. Eine "Verrechnung" mit anderen Kosten ist nicht legitim. Ebenso ist die Aussage nicht korrekt, dass mit der vorgesehenen Abgeltung von bloss 450 Franken nicht-finanzierte Lastenverschiebungen zwischen Bund und Kantonen vermieden werden können. Weiter ist zu erwähnen, dass die Umsetzung der Vorlage bei den Kantonen sehr wohl zu einem personellen Mehraufwand führt, der auch in Kapitel 3.2 ausgewiesen werden sollte. So wird nicht nur der Bereich der Sirenen, sondern auch die Herausforderungen im Zusammenhang mit der Integration von Zivildienstleistenden in die ZSO für einen zusätzlichen Aufwand bei den Kantonen sorgen.

Zum Kapitel 5.2 "Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden"

Sollte nicht auf unsere Forderung eingegangen werden, wonach die Übertragung der Zuständigkeit für die Sirenen an die Kantone kostendeckend zu entschädigen ist (inkl. Entschädigung der Personalkosten), muss in diesem Kapitel ein Abschnitt zu den diesbezüglichen finanziellen Folgen für die Kantone eingefügt werden.

Zum Kapitel 6.1 "Verfassungsmässigkeit"

Der Begriff "Wehrpflicht" ist mit dem Begriff "Militärdienstpflicht" zu ersetzen, da die BV den Begriff "Wehrpflicht" nicht mehr kennt.